



**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 6/2015
11. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

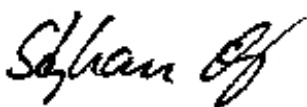
mit der vorliegenden sechsten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR wie gewohnt eine Vielzahl von Kurzberichten über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

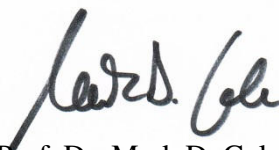
- Das Urteil des **EuGH** zur **Finanzierung** von **Sozialtarifen** über **Pflichtbeiträge**,
- das Urteil des **EGMR** im **Delfi-Rechtsstreit**;
- das Urteil des **EGMR** zur **Verurteilung** einer **Journalistin** aufgrund ihrer **Verdachtsberichterstattung** über einen mutmaßlichen Drogendealer;
- das Urteil des **BGH** zur Zulässigkeit der **Tagesschau-App**;
- das im **Bundestag** beschlossene **IT-Sicherheitsgesetz**;
- die Entscheidungen der **spanischen Rundfunkaufsichtsbehörde** zur **Unterbrecherwerbung**;
- das in **Frankreich** verabschiedete **Geheimdienstgesetz**.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Peter Matzneller, LL.M. Eur.
(Geschäftsführer)

Inhalt:

EU: LAUT EUGH SIND PFLICHTBEITRÄGE ZUR FINANZIERUNG VON SOZIALTARIFEN FÜR MOBILE KOMMUNIKATIONSDIENSTE NICHT ZULÄSSIG.....	4
EU: EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDEN FORDERN MEHR RESSOURCEN FÜR GESTIEGENEN AUFGABENUMFANG	6
COE: VERURTEILUNG EINES FORENBETREIBERS WEGEN BELEIDIGENDER ÄUßERUNGEN SEINER NUTZER VERSTÖßT NICHT GEGEN ART. 10 EMRK	7
COE: UNZULÄSSIGE VERURTEILUNG EINER JOURNALISTIN AUFGRUND IHRER VERDACHTSBERICHTERSTATTUNG.....	8
DE: BGH HEBT URTEILE DER VORINSTANZEN IM STREIT UM DIE EINSPEISEENTGELTE AUF	9
DE: BGH ZUR ZULÄSSIGKEIT DER „TAGESSCHAU-APP“	10
DE: BGH URTEILT IN DREI FILESHARING-FÄLLEN.....	11
DE: LAUT BGH DÜRFEN UNBEKANNTE PERSONEN NICHT IM BIKINI AM STRAND ABGELICHTET WERDEN	13
DE: BAYVGH NIMMT SCHLEICHWERBUNG AN BEI WIEDERHOLTER EINBLENDUNG EINES LOGOS	14
DE: VGH KASSEL ERKLÄRT AUFSICHTSMAßNAHME GEGEN „BIG BROTHER“-SENDUNG FÜR UNZULÄSSIG	15
DE: OLG MÜNCHEN UNTERSAGT GOOGLE DIE VERÖFFENTLICHUNG EINES RECHTSWIDRIGEN SUCHERGEBNISSES	16
DE: AUCH DER DOMAIN-REGISTRAR KANN LAUT LG KÖLN ALS STÖRER AUF UNTERLASSUNG EINER RECHTSVERLETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.....	17
DE: VG KÖLN ZUR RECHTMÄßIGKEIT EINES VON DER POLIZEI ERTEILTEN PLATZVERWEISES GEGENÜBER DER PRESSE BEI EINER DEMONSTRATION.....	18
DE: VG HAMBURG VERNEINT ANSPRUCH AUF UNENTGELTLICHE VERBREITUNG VON „MUST CARRY“-PROGRAMMEN.....	19
DE: IT-SICHERHEITSGESETZ VERABSCHIEDET.....	20
AT: MINISTERRAT BESCHLIEßT URHEBERRECHTSNOVELLE.....	23
ES: RUNDFUNKAUFSICHTSBEHÖRDE STELLT VERSTÖßE GEGEN WERBEVORSCHRIFTEN FEST	24
FR: THE FRENCH INTELLIGENCE BILL.....	25
LT: THE LITHUANIAN FILM FOUNDATION	26
RO: REGULATIONS ON THE STATUS OF ORPHAN WORKS	27
RO: NEW DIGITAL TERRESTRIAL TELEVISION MULTIPLEXES GRANTED.....	29
RS: DIGITAL SWITCH OVER COMPLETED.....	30

EU: Laut EuGH sind Pflichtbeiträge zur Finanzierung von Sozialtarifen für mobile Kommunikationsdienste nicht zulässig

Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste müssen ihren Kunden weder für Mobilkommunikation noch für mobile Internetabonnements Sozialtarife zur Verfügung stellen. Für Telefon- und Internetabonnements über das Festnetz müssen sie hingegen Sozialtarife für bestimmte Verbrauchergruppen anbieten. Das folgt aus einem Urteil des EuGH vom 11.06.2015 – Rs. C-1/14 – in der Rechtssache „Base Company und Mobistar“.

Die beiden belgischen Unternehmen hatten im Jahr 2013 Klage vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof erhoben. Ihr Ziel war dabei die Nichtigkeitserklärung des Finanzierungsmechanismus, den das belgische Gesetz zur Umsetzung der Universaldienstrichtlinie (RL 2002/22/EG) vorsieht. Die Universaldienstrichtlinie legt ein Mindestangebot von Kommunikationsdiensten fest, das allen Endnutzern zugänglich sein muss. Das Ziel ist sicherzustellen, dass auch einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zu den betreffenden Diensten haben. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, deren Umsatz bestimmte Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, zur Zahlung eines Beitrags für die Finanzierung von Sozialtarifen verpflichtet werden. Der in Belgien vorgesehene Finanzierungsmechanismus sieht nicht nur eine Beitragspflicht für die Finanzierung von Sozialtarifen für Kommunikationsdienste an einem festen Standort vor, sondern auch eine Beitragspflicht für die Finanzierung von Sozialtarifen mobiler Kommunikationsdienste.

Der belgische Verfassungsgerichtshof setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor. Die Verfassungsrichter wollten wissen, ob die Sondertarife und der Finanzierungsmechanismus, die in der Richtlinie vorgesehen sind, auch auf mobile Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar sind.

Der EuGH betonte in seiner Entscheidung, dass die gemeinsame Finanzierung von Sozialtarifen über Pflichtbeiträge der Betreiber nur für Telefon- und Internetverbindungen über das Festnetz, nicht für Mobilfunkdienste vorgesehen werden kann. Die Richter begründeten ihre Einschätzung mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn in Art. 4 Abs. 1 RL 2002/22/EG heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.“ Der EuGH folgerte, dass „an einem festen Standort“ das Gegenteil von „mobil“ ist und daher „mobile Kommunikationsdienste definitionsgemäß von dem in Kapitel II der Universaldienstrichtlinie festgelegten Mindestangebot an Universaldiensten ausgeschlossen sind“. Ebenso ist nach der Urteilsbegründung davon auszugehen, dass Internetabonnements, die mittels mobiler Kommunikationsdienste erbracht werden, nicht unter dieses Mindestangebot fallen. Hingegen sind Internetabonnements in diesem Mindestangebot enthalten, wenn ihre Erbringung einen Internetanschluss an einem festen Standort voraussetzt, so die Richter.

Der Finanzierungsmechanismus nach Art. 13 RL 2002/22/EG bezieht sich danach nur auf Festnetzdienste. Als zusätzliche Pflichtdienste können nach Ansicht des EuGH zwar Sozialtarife für mobile Dienste durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden, diese dürften dann aber nicht durch Pflichtbeiträge der Betreiber finanziert werden.

Die Entscheidung ist online abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=164961&pageIndex=0&oclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Ass. iur. Ingo Beckendorf

EU: Reda-Bericht zum Urheberrecht durch Rechtsausschuss des EU-Parlaments beschlossen

Der nun vom Rechtsausschuss des EU-Parlaments abgeänderte und beschlossene, allerdings noch nicht veröffentlichte Bericht zur Evaluation der Urheberrechtsrichtlinie sieht einen Handlungsbedarf zur Änderung der Richtlinie. Die zuständige Berichterstatterin Julia Reda hatte bereits im Januar 2015 einen Berichtsentwurf zur Evaluation der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) vorgelegt (s. MMR-Aktuell 2015, 366692). In der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.06.2015 wurde nun über 556 Änderungsanträge und 23 Kompromissvorschläge abgestimmt.

Der Bericht fordert in seiner jetzigen Fassung unter anderem die Abschaffung des Geoblockings. Hierbei handelt es sich um eine Technik, die es ermöglicht, Inhalte in bestimmten Ländern zuzulassen und in anderen zu sperren. Der Bericht fordert ebenfalls die teilweise Abschaffung der Panoramafreiheit. Die Panoramafreiheit ermöglicht es, urheberrechtlich geschützte Werke, die von öffentlichen Verkehrswegen aus einsehbar sind, wie beispielsweise Bauwerke, ohne Einwilligung des Rechteinhabers bildlich wiederzugeben. Der Bericht sieht nun einen Genehmigungsvorbehalt der Rechteinhaber für die kommerzielle Verwendung von Reproduktionen solcher Werke vor.

Erwähnenswert ist auch, dass der Bericht keine Einführung eines europäischen Leistungsschutzrechts vorsieht, wie es beispielsweise bereits in Deutschland (MMR-Aktuell 2013, 343382) und Spanien (MMR-Aktuell 2014, 363606) eingeführt wurde und derzeit in Österreich zur Diskussion steht. Ebenfalls nicht in den Bericht aufgenommen wurde das sogenannte erweiterte Zitatrecht. Hiernach sollte das geltende Zitatrecht auch auf audiovisuelle Inhalte Anwendung finden und nicht auf Inhalte im Textformat beschränkt bleiben.

Weitere Informationen zum Reda-Bericht sind abrufbar unter:

<http://irights.info/artikel/rechtsausschuss-des-eu-parlaments-stimmt-fuer-reda-bericht-zum-urheberrecht/25764>

Ass. iur. Gianna Iacino

EU: Europäische Datenschutzbehörden fordern mehr Ressourcen für gestiegenen Aufgabenumfang

Die Datenschutzbehörden (DSB) der Mitgliedstaaten von EU und Europarat wollen mehr Geld und Personal: Auf ihrer Konferenz in Manchester vom 18.-20.5.2015 verabschiedeten sie eine Resolution, die auf die gestiegenen Aufgaben der nationalen Datenschutzbehörden hinweist und beklagt, dass es hierfür an finanziellen und personellen Mitteln fehlt. Zudem würden Existenz und Rolle der DSB noch nicht ausreichend von der Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die Resolution fordert von den Regierungen der Europaratsstaaten ein Budget, das für ihre immer weiter wachsenden Aufgaben ausreicht. Auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) habe bereits mehrfach auf die Bedeutung der finanziellen Ausstattung der DSB für ihre Unabhängigkeit hingewiesen. Die Behörden wollen in der Ressourcenfrage bestimmt auftreten und verlangen von den Gesetzgebern auch mit Blick auf die EU-Datenschutzreform und die Überarbeitung der Datenschutzkonvention des Europarats, dass ihnen neue Aufgaben nur übertragen werden, wenn sie dafür auch die notwendigen Befugnisse und Mittel zur Verfügung gestellt bekommen.

Darüber hinaus werden die Gesetzgeber in Europa aufgefordert, bei künftigen Datenschutzgesetzen auf eine klare, einfache und adressatengerechte Formulierung zu achten. Organisationen, Einzelpersonen und die DSB selbst müssten die Gesetze gut verstehen und anwenden können, um den hohen Datenschutzstandard in der Praxis effektiv gewährleisten zu können.

Sich selbst erinnerten die europäischen DSB u. a. daran, die Entwicklung von Mechanismen zur Verbesserung von Datenschutz und Privatheit, wie etwa Privacy-Siegel und Verhaltenskodizes, zu fördern. Datenschutzverstöße durch datenverarbeitende Stellen wollen sie systematisch und proaktiv angehen und noch schneller auf neue technische Entwicklungen reagieren.

Die Resolution der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten „Meeting data protection expectations in the digital future“ ist abrufbar unter:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Cooperation/Conference_EU/15-05-20_Manchester_resolution_1_EN.pdf

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

CoE: Verurteilung eines Forenbetreibers wegen beleidigender Äußerungen seiner Nutzer verstößt nicht gegen Art. 10 EMRK

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit U. v. 16.06.2015 entschieden, dass die Verurteilung eines Forenbetreibers zu Schadenersatz, wegen einer in seinem Forum durch einen Nutzer getätigten beleidigenden Äußerung, keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstellt (Delfi AS v. Estonia, Application no. 64569/09).

Im zugrunde liegenden Fall wurde der Kläger in einem Online-Forum des Nachrichtenportals Delfi aus Estland in anonymen Kommentaren, die Hetze und direkte Drohungen mit körperlicher Gewalt enthielten, beleidigt. Der Portalbetreiber Delfi hatte die Inhalte erst nach Aufforderung durch die Anwälte des Klägers entfernt. Das nationale Gericht hat entschieden, dass Delfi insofern verantwortlich für die streitgegenständlichen Inhalte ist, als dass der Betreiber eine entsprechende Filtersoftware verwendete. Den Beklagten hätte daher die Verpflichtung getroffen, die Kommentare auch ohne einen Hinweis durch den Kläger zu entfernen. Aus der Verletzung dieser Pflicht folgte nach Ansicht des nationalen Gerichts der geltend gemachte Schadenersatzanspruch des Klägers in Höhe von 320 EUR. Der Portalbetreiber hat gegen dieses Urteil wiederum vor dem EGMR Klage eingereicht, da er sich in seiner Meinungsfreiheit verletzt sah.

Der EGMR entschied nun, dass das nationale Urteil den Portalbetreiber nicht in seiner Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK verletzt. Zwar schränke das Urteil den Portalbetreiber in seiner Meinungsfreiheit ein, dies allerdings in berechtigter und angemessener Art und Weise. Delfi habe die Beiträge der Nutzer in seinem Forum durch seine technische Ausstattung kontrollieren, nach bestimmten Begriffen filtern und mithilfe eines Warnsystems anderen Nutzern die Möglichkeit einräumen können, die Administratoren des Forums über rechtswidrige Inhalte zu informieren. Daher habe der Portalbetreiber durchaus zu einer früheren Löschung der beleidigenden Kommentare verpflichtet sein und bei einer Verletzung dieser Pflicht zur Zahlung eines Schadenersatzes verurteilt werden können. Hierfür sprach nach Ansicht der Richter auch, dass solche Löschungen in anderen Fällen auch ohne einen Hinweis durch die Betroffenen erfolgt waren. Eine generelle Pflicht zur Überprüfung aller Kommentare wurde vom EGMR hingegen als unangemessene Einschränkung der Meinungsfreiheit ebenso verneint, wie die Gültigkeit des Urteils für andere Portale oder Online-Netzwerke.

Das Urteil ist online abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-155105#>

Tobias Raab

CoE: Unzulässige Verurteilung einer Journalistin aufgrund ihrer Verdachtsberichterstattung

Mit U.v. 02.06.2015 – Beschw.-Nr. 54145/10 – hat der EGMR im Fall „Erla Hlynisdottir gegen Island (Nr. 3)“ einstimmig entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung einer isländischen Journalistin aufgrund ihrer Verdachtsberichterstattung einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstellt.

Die Beschwerdeführerin veröffentlichte im Juli 2007 einen Zeitungsartikel über mehrere Strafverfahren, die gegen einen mutmaßlichen Verdächtigen im Kokainhandel liefen. Unter der Schlagzeile: „erschreckter Kokainschmuggler“ gab die Journalistin eine Darlegung der Tatsachen aus der Anklageschrift wieder, in der es u.a. hieß, das Kokain sei in einem Auto versteckt gewesen. Nach seinem Freispruch leitete der Verdächtige eine Verleumdungsklage gegen die Journalistin und den Herausgeber der Zeitung ein. Nachdem die Vorinstanz den Beklagten Recht gegeben hatte, hob der Oberste Gerichtshof Islands die Entscheidung erster Instanz auf und verurteilte die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für den verursachten immateriellen Schaden durch die Bezeichnung „Kokainschmuggler“ und die Aussage „... es bestehe der Verdacht, dass das Kokain noch im Auto sei“. Gegen diese Entscheidung legte die Journalistin Individualbeschwerde beim EGMR wegen Verletzung von Art. 10 EMRK ein.

Der EGMR urteilte, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Island eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellt. Das nationale Gericht habe bei der Verurteilung der Journalistin – auch unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Mitgliedstaates – keinen gerechten Interessenausgleich hergestellt. Zwar seien die vorgebrachten Argumente relevant, aber nicht ausreichend, um die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen. Der EGMR stellte fest, dass es sich bei der Verurteilung zwar um einen gesetzlich vorgesehenen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung handelt und dass der Oberste Gerichtshof Islands die notwendige Interessenabwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Recht des Betroffenen auf Achtung seines Privatlebens grundsätzlich vorgenommen hat. Es sei aber zu prüfen, ob dieser Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK sei. Laut EGMR ist die Verdachtsberichterstattung über Ermittlungen in Drogenfällen von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Zudem habe die Journalistin die Anklageschrift zitiert und sie habe dabei keinen Grund gehabt, zu glauben, dass es sich hierbei nicht um eine zuverlässige Quelle handelt. Insoweit habe das Recht der Journalistin auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der Interessenabwägung mit dem Recht des Betroffenen auf Achtung seines Privatlebens zu überwiegen. Es bestehe allerdings keine eindeutige Verbindung zwischen der Schlagzeile und dem Artikeltext der Journalistin. Für die Schlagzeile sei jedoch allein der Herausgeber verantwortlich und demzufolge sei er zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Das Urteil des EGMR ist in englischer Sprache abrufbar unter:
<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-155005#%7B%22itemid%22:%5B%22001-155005%22%5D%7D>

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: BGH hebt Urteile der Vorinstanzen im Streit um die Einspeiseentgelte auf

In dem Streit um die Kabeleinspeisegebühr zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Kabelnetzbetreibern (s. MMR MMR-Aktuell 2012, 335546; becklink 1028061; MMR-Aktuell 2015, 369588) hat nun der BGH mit Urteilen vom 16.06.2015 – Az. KZR 83/13 und KZR 3/14 – beide anhängige Verfahren zu den Berufungsgerichten zurückverwiesen.

Die Vorinstanzen hätten keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage einer eventuellen Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur gemeinsamen Kündigung der Einspeiseverträge getroffen. Sollten die Kündigungen aufgrund einer solchen verbotenen Absprache und nicht aufgrund selbstständiger, unternehmerischer Entscheidungen ausgesprochen worden sein, wären die Kündigungen der Verträge entsprechend § 1 GWB nichtig. Andernfalls hätten die Berufungsgerichte zu klären, welche Bedingungen für die Einspeisung und Übertragung der Must-Carry Programme über das Kabelnetz der Klägerin angemessen sind. Abhängig von diesen noch zu treffenden Feststellungen könne entweder eine Pflicht der Kabelnetzbetreiber zur unentgeltlichen Einspeisung oder eine Zahlungspflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen.

Weiterhin hat der BGH festgestellt, dass sich aus den Regelungen des Rundfunkrechts kein Kontrahierungszwang zum Abschluss eines entgeltlichen Einspeisevertrages für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit den Kabelnetzbetreibern ableiten lässt. Die Bestimmungen des Rundfunkrechts sähen lediglich vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsprechend dem ihnen obliegenden Grundversorgungsauftrag die Programmsignale zur Verfügung stellen müssten. Im Gegenzug treffe die Kabelnetzbetreiber im Rahmen der sogenannten "Must-carry"-Regelung des § 52 b Rundfunkstaatsvertrag die Verpflichtung, diese Programmsignale einzuspeisen. Diesem Ergebnis stünden auch keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, da die Kabelnetzbetreiber nach Ansicht des BGH durch die Einspeisepflicht nicht unzumutbar belastet werden. Vielmehr stellten die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Programmsignale einen erheblichen wirtschaftlichen Wert zur Vermarktung der Kabelanschlussprodukte der Klägerin dar.

Des Weiteren begründe die Weigerung zur Fortführung der entgeltlichen Einspeiseverträge auch keinen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Sinne des § 19 Abs. 2 GWB. Zwar komme den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund des fehlenden Wettbewerbsverhältnisses mit den Anbietern solcher Programme, die nicht unter die Übertragungspflicht fallen, eine marktbeherrschende Stellung zu. Allerdings liege nicht schon deshalb ein Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung vor, weil die Kabelnetzbetreiber von privaten Veranstaltern eine Einspeisegebühr erhielten. Auch liege keine unzulässige Diskriminierung dadurch vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Gebühren für andere Übertragungswege (per Satellit oder terrestrisch) aufwenden, da sich diese auf die reine Übertragungsleistung beschränkten.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=71329&pos=0&anz=97>

Katrin Welker

DE: BGH zur Zulässigkeit der „Tagesschau-App“

Der BGH hat mit Urteil vom 30.4.2015 entschieden, dass die „Tagesschau-App“ unzulässig sein kann, wenn ihr Angebot in seiner Gesamtheit als presseähnlich einzustufen ist (Az. I ZR 13/14). Ob im Falle der App ein Verstoß gegen das Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote aus § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV gegeben ist, wird nunmehr vom Berufungsgericht, dem OLG Köln, zu prüfen sein, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde.

Seit Ende 2010 bieten ARD und NDR die Anwendung „Tagesschau-App“ an, die den Zugriff auf das Angebot des Portals „tagesschau.de“ über mobile Endgeräte ermöglicht, welches Audiodateien, Bilder, Texte, und Videobeiträge beinhaltet. Die klagenden Zeitungsverlage machten sowohl gegen die ARD als auch gegen den NDR Unterlassungsansprüche hinsichtlich des Angebots der Anwendung vom 15.6.2011 geltend, das sie für wettbewerbswidrig halten. Nach Ansicht der Kläger verstieß das Angebot gegen den als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG einzustufenden § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Nach dieser Bestimmung sind nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote in Telemedien unzulässig. Das OLG Köln hatte als Berufungsgericht mit Urteil vom 20.12.2013 festgestellt, dass das Angebot unter „tagesschau.de“ im Wege des „Drei-Stufen-Tests“ als nicht presseähnlich eingestuft und von der Staatskanzlei Niedersachsen freigegeben worden sei. Die Wettbewerbsgerichte könnten von dieser rechtlichen Beurteilung nicht abweichen (6 U 188/12). Ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV begründe daher keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche.

Der BGH entschied nun, dass das OLG Köln die gegen die ARD gerichtete Unterlassungsklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen habe, da die ARD ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Rundfunkanstalten und die Klage insoweit unzulässig sei. In Bezug auf die Klage gegen den NDR gab der BGH der Revision gegen das Urteil des OLG Köln jedoch statt. Die Presseähnlichkeit der App vom 15.6.2011 sei gerichtlich überprüfbar. Die Freigabe des Konzepts des Portals „tagesschau.de“ entfalte keine Bindungswirkung für die Wettbewerbsgerichte. Die Freigabe habe sich lediglich auf das Grundkonzept bezogen und nicht etwa auf seine Umsetzung im konkreten Einzelfall. Das Verbot nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote im RStV stelle eine Marktverhaltensregelung gem. § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch dem Zweck diene, Presseverlage durch eine Begrenzung der Betätigung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Internet zu schützen. Aus einem Verstoß gegen dieses Verbot könnten insofern durchaus wettbewerbsrechtliche Ansprüche aufseiten der Verlage entstehen. Der BGH hat den Rechtsstreit an das OLG Köln daher zurückverwiesen. Dem Berufungsgericht obliegt es nun, zu überprüfen, ob die „Tagesschau-App“ in ihrer konkreten Form vom 15.6.2011 als presseähnlich einzustufen ist. Der BGH stellte klar, dass hierfür nicht die einzelnen Beiträge, sondern die Presseähnlichkeit des über die App erreichbaren Angebots unter „tagesschau.de“ in der Gesamtheit seiner nichtsendungsbezogenen Beiträge zum konkreten Datum entscheidend ist. Ein Indiz hierfür könne insbesondere gegeben sein, wenn Textbeiträge einen deutlichen Schwerpunkt des Angebots bildeten.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1beab3da990a2e65621f07419556e15f&anz=1&pos=0&nr=70959&linked=pm&Blank=1>

Tobias Raab

DE: BGH urteilt in drei Filesharing-Fällen

Mit drei Urteilen vom 11.06.15 – Az. I ZR 19/14, IZR 21/14, I ZR 75/14 – hat der BGH den klagenden Rechteinhabern in Filesharing-Fällen Schadenersatz und Erstattung der Abmahnkosten zugesprochen.

Die Klägerinnen sind vier Tonträgerherstellerinnen. Sie stellten über eine Recherche durch ein Softwareunternehmen und ein daran anschließendes Ermittlungsverfahren fest, dass über die Internetanschlüsse der drei Beklagten, mehrere Musiktitel zum Herunterladen angeboten wurden. Die Klägerinnen sahen hierin eine Verletzung ihrer Tonträgerherstellerrechte und mahnten die drei Beklagten außergerichtlich ab. Sie verlangten von den Beklagten Schadenersatz und Erstattung der Abmahnkosten. Die in der Vorinstanz zur Zahlung verurteilten Beklagten legten Revision beim BGH ein.

Der BGH stellte zunächst fest, dass von der Rechteinhaberschaft der Klägerinnen an den streitgegenständlichen Tonaufnahmen durch die Vorlage der Eintragung in die Phononet-Datenbank auszugehen ist, insbesondere da es an entgegenstehenden Indizien fehlte. Auch sei von der Richtigkeit der Ermittlungen der den Anschlüssen der Beklagten zugewiesenen IP-Adressen auszugehen. Die rein theoretische Möglichkeit von Ermittlungsfehlern spreche nicht gegen die Beweiskraft des Ermittlungsergebnisses im Einzelfall, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für Ermittlungsfehler vorgetragen würden. Auch ein falsch geschriebener Name in einer Auskunftstabelle spreche nicht für einen Fehler bei den Ermittlungen.

In dem Rechtsstreit I ZR 75/14 trug der Beklagte im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vor, er habe sich gemeinsam mit seinen Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung im Urlaub befunden. Sowohl der Router als auch der Computer seien in dieser Zeit vom Stromnetz getrennt gewesen. Das OLG Köln sah die Behauptung des Beklagten durch die Zeugenaussage seiner Ehefrau und seiner Söhne nicht als bestätigt an. Die Möglichkeit des Zugriffs weiterer Personen auf den Computer des Beklagten hatte dieser zudem nicht vorgetragen. Der BGH bestätigte nun das Urteil des OLG Köln. Der Urlaub des Beklagten sei durch die Zeugenaussagen nicht bestätigt worden. Zudem greife die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber, da sie aufgrund insoweit fehlenden Vortrags des Beklagten nicht ausgeräumt wurde.

Auch im Rechtsstreit I ZR 19/14 verurteilte die Vorinstanz den Beklagten als Täter. Der Beklagte bestritt, dass die Rechtsverletzung durch ihn oder einen in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen begangen wurde. Seine Ehefrau habe zwar Zugriff auf den zum Tatzeitpunkt im Arbeitszimmer installierten, eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Computer gehabt. Allerdings habe sie keine Administratorenrechte zum Aufspielen von Programmen besessen. Der im Haushalt lebende 17-jährige Sohn habe das Passwort für den Computer nicht gekannt. Der BGH bestätigte auch dieses Urteil des OLG Köln.

Im Rechtsstreit I ZR 7/14 hatte die Vorinstanz die Beklagte verurteilt, nachdem ihre zum Tatzeitpunkt 14-jährige Tochter das im Rahmen der Ermittlungen bei der Polizei abgelegte Geständnis während der Gerichtsverhandlung wiederholte. Eine entsprechende Belehrung, durch die die Aufsichtspflichtverletzung der Mutter entfallen wäre, konnte das OLG Köln nicht feststellen. Der BGH bestätigte, dass das Aufstellen allgemeiner Regeln zu einem „ordentlichen Verhalten“ durch die Mutter nicht ausreichte, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

Der BGH bestätigte auch die Bemessung des Schadenersatzes durch das OLG Köln in Form der Lizenzanalogie in Höhe von 200 EUR pro zum Herunterladen angebotenen Musiktitel.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=71292&pos=1&anz=94>

Ass. iur. Gianna Iacino

DE: Laut BGH dürfen unbekannte Personen nicht im Bikini am Strand abgelichtet werden

Mit U.v. 21.04.2015 – VI ZR 245/14 – hat der BGH entschieden, dass das Interesse von unbekannt Personen, die zufällig abgebildet werden, nicht stets hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einem Bericht über ein zeitgeschichtliches Ereignis zurücktreten muss.

Eine Tageszeitung berichtete über einen Raubüberfall auf einen Profifußballer und veröffentlichte in diesem Zusammenhang ein Foto des Fußballers, das diesen am Strand zeigt. Im Hintergrund ist u.a. die Klägerin im Bikini auf einer Strandliege zu erkennen. Über den Raubüberfall wurde auch auf dem Online-Portal der Tageszeitung berichtet. Der Bericht im Online-Portal wurde mit einem größeren Ausschnitt desselben Fotos begleitet. In Bezug auf die Veröffentlichung der Fotos verlangt die Klägerin Unterlassung, sowie die Zahlung einer Entschädigung von der Herausgeberin der Printausgabe der Tageszeitung, sowie von der Betreiberin des Internet-Portals. Das OLG Karlsruhe bejahte lediglich den Unterlassungsanspruch der Klägerin, verneinte jedoch einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Gegen dieses Urteil wandten sich sowohl die Klägerin, als auch die Beklagten.

Der BGH bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts. Er stellte fest, dass die veröffentlichten Bilder die Klägerin in einer erkennbar privaten Situation zeigten, die in keinem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen, über das in den begleitenden Artikeln berichtet wird. Auch im Fall einer zufällig abgebildeten, unbekannt Person sei eine Interessenabwägung erforderlich. Es sei zwischen dem Informationswert für die Öffentlichkeit, den berechtigten Erwartungen der Betroffenen und der Möglichkeit einer das Persönlichkeitsrecht währenden Bearbeitung des Bildes abzuwägen. Andernfalls käme man zu dem widersinnigen Ergebnis, dass Begleitpersonen, die in ein einem gewissen Zusammenhang mit dem Gegenstand der Berichterstattung stehen, einen größeren Schutz vor einer Veröffentlichung von Abbildungen ihrer Person genießen, als rein zufällig aufgenommene Personen, die in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Berichterstattung stehen. Es liege aber keine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor, die einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung begründe.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af739f233fab88bc47defce818953a7b&nr=71306&pos=0&anz=1>

Ass. iur. Gianna Iacino

DE: BayVGH nimmt Schleichwerbung an bei wiederholter Einblendung eines Logos

Mit nun veröffentlichtem Urteil vom 9.3.2015 – Az. 7 B 14/1605 – hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die wiederholte Einblendung eines Logos während einer Fernsehsendung unerlaubte Schleichwerbung darstellt.

Gegenstand des Verfahrens war die Ausstrahlung der Sendung „Learn from the Pros“ durch den Fernsehsender Sport1, in der professionelle Pokerspieler Tipps und Tricks für das Kartenspiel geben. Neben einem üblichen Sponsoringhinweis zu Beginn der Sendung war das Logo des Anbieters fulltiltpoker.net nahezu in jeder Einstellung zu sehen, z.B. auf einem großen Bildschirm zwischen zwei miteinander redenden Personen, auf animierten und tatsächlichen Spielchips, in den Bauchbinden, in erklärenden Animationen, auf Spielkartentrückseiten und auf Tafeln der Studiodekoration. Am Ende der Sendung wurde schließlich zum Besuch der Homepage von „Fulltiltpoker.net“ aufgefordert. Der Fernsehsender wehrte sich gegen einen Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und unterlag vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (U.v. 13.6.2013).

Der BayVGH bestätigte das vorinstanzliche Urteil und stellte fest, dass die beschriebene Darstellung des Logos „Fulltiltpoker.net“ Schleichwerbung im Sinne der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 RStV darstellt, da der Fernsehsender die Absicht hatte, mit den Einblendungen für die Dienstleistungen von „Fulltiltpoker“ zu werben. Die gesamte Sendung werde von „Fulltiltpoker“ geradezu geprägt. Das Logo des Anbieters komme immer dann ins Bild, wenn die Spielzüge von zwei Kommentatoren erläutert werden, also gerade dann, wenn die Aufmerksamkeit der Zuschauer besonders gefordert ist. Darüber hinaus werde in der Sendung ausschließlich die Marke „Fulltiltpoker“ präsentiert. Somit habe der Fernsehsender gegen das Verbot aus § 7 Abs.7 RStV verstoßen.

Das Gericht sieht die zahlreichen Einblendungen schließlich nicht als sogenannte aufgedrängte Werbung an. Die Übertragung der Werbung erfolge nicht in Wahrnehmung von Informationspflichten, muss also nicht in Kauf genommen werden, um über ein real stattfindendes Ereignis berichten zu können.

Im Übrigen liege irreführende Schleichwerbung auch dann vor, wenn die Werbeabsicht bei nicht als Werbung gekennzeichnete Darstellung von Waren oder Dienstleistungen im redaktionellen Programm aufgrund von deren Intensität und Massierung nicht mehr verborgen bleibt. Die Eignung, über den Zweck der Darstellung zu täuschen, wird nach Ansicht des BayVGH allein aufgrund der fehlenden Kennzeichnung als Werbung begründet. Es wäre ein merkwürdiges Ergebnis, müsste der Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz allein wegen seiner Offenkundigkeit folgenlos bleiben.

Das Urteil des BayVGH ist abrufbar unter:

<https://openjur.de/u/768898.html>

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

DE: VGH Kassel erklärt Aufsichtsmaßnahme gegen „Big Brother“-Sendung für unzulässig

Mit U. v. 7.5.2015 – 8 A 254/14 – hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel entschieden, dass die Aufsichtsmaßnahme der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) gegen die Ausstrahlung einer Folge der Sendung „Big Brother“ rechtswidrig ist.

Die LPR Hessen hatte eine Tageszusammenfassung von „Big Brother“ als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche eingestuft und daher gegenüber dem Sender RTL 2 angeordnet, eine Ausstrahlung der entsprechenden Sendung zwischen 19.00 und 20.00 Uhr zukünftig zu unterlassen.

Gegen die Aufsichtsmaßnahme der Landesmedienanstalt klagte RTL 2.

Der VGH Kassel stellte fest, dass es sich bei der „Big Brother“-Sendung um ein Format handelt, das durch seine Aktualität charakterisiert ist, und demzufolge als nicht vorlagefähige Sendung einzustufen ist. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht bei nicht vorlagefähigen Sendungen gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV vor, dass die Landesmedienanstalt eine Entscheidung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle herbeiführt.

Nach Ansicht des Gerichts stehe dies einem Einschreiten der Landesmedienanstalt als Aufschubhindernis entgegen.

Der VGH Kassel hob somit den Aufsichtsbescheid der Hessischen Landesanstalt mit sämtlichen darin getroffenen Aufsichtsmaßnahmen auf und ließ die Revision gegen das Urteil zu.

Die Pressemitteilung des VGH Kassel ist abrufbar unter:

https://vgh-kassel-jus-tiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/197/1970ca2d-cd22-d417-9cda-a2b417c0cf46,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%252526overview=true.htm

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: OLG München untersagt Google die Veröffentlichung eines rechtswidrigen Suchergebnisses

Das OLG München hat dem Suchmaschinenanbieter Google mit Beschluss vom 27.04.2015 einstweilig untersagt, ein konkretes Ergebnis in seinen Suchergebnissen anzuzeigen – Az. 18 W 591/15.

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Unternehmen im Eilrechtsschutz gegen die Anzeige eines bestimmten Suchergebnisses durch den Suchmaschinenanbieter gewandt. Bei kombinierter Eingabe des Unternehmensnamens und des Wortes „Betrugsverdacht“ wurde auf google.de, als eines der abrufbaren Suchergebnisse, auch ein Pressebericht angezeigt, der zu der nicht zutreffenden Schlussfolgerung verleitete, dass gegen das Unternehmen im Rahmen eines Betrugsfalles staatsanwaltschaftlich ermittelt würde. Nachdem das LG München einen Antrag auf eine entsprechende einstweilige Verfügung am 04.03.2015 noch zurückgewiesen hatte, wandte sich die Antragstellerin im Wege der sofortigen Beschwerde unverzüglich an das hierfür zuständige OLG München.

Dieses hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und gab dem Verfügungsantrag des Unternehmens statt. Die internationale Zuständigkeit folgt nach Ansicht des Gerichts daraus, dass es vorliegend um im Internet abrufbare Inhalte geht, die einen deutlichen Bezug zum Inland aufweisen und die zu besorgenden Rechtsverletzungen im Inland tatsächlich eingetreten sind bzw. eintreten können. Ferner entschieden die Richter, dass für die Auslegung der streitgegenständlichen Äußerungen neben dem Wortlaut auch der Kontext bedeutend ist, in dem sie stehen. Die Kombination aus dem Suchergebnis und der verlinkten Website enthielt nach dem Dafürhalten des Gerichts vorliegend die Tatsachenbehauptung, dass staatsanwaltschaftlich wegen Betruges im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Antragstellerin ermittelt worden sei. Diese Behauptung hatte sich als unwahr und rufschädigend erwiesen, nachdem die Antragstellerin ein Schreiben der Staatsanwaltschaft vorgelegt hatte und damit glaubhaft machen konnte, dass gegen Verantwortliche der Antragstellerin nicht wegen Betruges, sondern wegen Kapitalanlagebetruges ermittelt wurde.

Die Antragsgegnerin Google hatte auf vorprozessuale Forderungen der Antragstellerin, das Suchergebnis zu entfernen, zunächst gar nicht geantwortet und später mit E-Mails reagiert, die ausschließlich aus Textbausteinen bestanden. Die Richter bejahten eine Störerhaftung des Suchmaschinenanbieters, da er nach den erforderlichen und ausreichenden Hinweisen der Antragstellerin nicht die ihm möglichen zumutbaren Schritte ergriffen hatte, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Hierin sah das Gericht die Verletzung der Google obliegenden Prüf- und Kontrollpflichten. Zwar sei Google „Diensteanbieter“ gemäß § 2 S.1 Nr.1 TMG und insofern nach § 10 TMG haftungsprivilegiert, dies gelte allerdings nicht für Unterlassungsansprüche. Eine Rechtfertigung der Verletzung der Antragstellerin in ihrem Unternehmerpersönlichkeitsrecht und ihrer durch Art. 2 und 14 GG geschützten wirtschaftlichen Tätigkeit könne bei bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, wie den von Google verbreiteten, nicht über das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG erfolgen. Die Güterabwägung erfolgte daher zugunsten der Antragstellerin.

Der Beschluss ist online abrufbar unter:

<http://www.lhr-law.de/wp-content/uploads/2015/06/Beschluss-OLG-M%C3%BCnchen-geschw..pdf>

Tobias Raab

DE: Auch der Domain-Registrar kann laut LG Köln als Störer auf Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden

Wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten und der Verbreitung von falschen Tatsachenbehauptungen im Internet kann der Betroffene auch den Registrar der Domain auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Das geht aus einem Urteil des LG Köln vom 13.05.15 – Az.: 28 O 11/15 – hervor.

Im Ausgangsfall ging es um ein Video, das auf einer Webseite abrufbar war. In dem Video äußerte der ehemalige Mitarbeiter eines Unternehmens unwahre Behauptungen über die näheren Umstände der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses und über ein vermeintliches Projekt der Firma. Daraufhin nahm der Arbeitgeber neben dem Äußernden, dem Produzenten des Videos und der Betreiberin der Internetseite, auch den Registrar der Domain in Anspruch. In der Regel registriert der Registrar lediglich die Domain bei einer Organisation und kümmert sich um die Abrechnung. In jüngster Zeit hatten schon andere Gerichte eine mögliche Haftung des Registrars unter bestimmten Bedingungen bejaht, zum Beispiel das Kammergericht Berlin (B. v. 10.07.14, Az.: 10 W 142/13) und das OLG Saarbrücken (U. v. 22.10.14, Az.: 1 U 25/14 – MMR-Aktuell 2014, 364623).

Dieser Ansicht sind jetzt auch die Richter des LG Köln gefolgt. Zwar betonte das Gericht, die Störerhaftung dürfe nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Störung nicht selbst zu verantworten haben. Im Hinblick auf den Domain-Registrar seien jedoch keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, andere Verhaltenspflichten aufzustellen als für den Host-Provider. Im vorliegenden Fall habe der Registrar die Beanstandung wegen des Videos zwar noch korrekt an den Blogbetreiber weitergeleitet. Dann aber hätte er sich mit der Aussage des Blogbetreibers zufrieden gegeben, der ehemalige Mitarbeiter des Unternehmens hätte als Interview-Partner die Wahrheit gesagt. Damit allein konnte sich der Registrar nicht entlasten, so die Richter. Vielmehr hätte er von dem Anspruchsteller eine Stellungnahme zur Aussage des Blogbetreibers und die Vorlage von Nachweisen für die behauptete Rechtsverletzung verlangen müssen. Somit hafte vorliegend auch der Domain-Registrar als Störer, da er nach dem konkreten Hinweis nicht unverzüglich tätig geworden sei und den Beitrag nicht gesperrt habe.

Die Entscheidung des LG Köln vom 13.05.2015 ist online abrufbar:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2015/28_O_11_15_Urteil_20150513.html

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: VG Köln zur Rechtmäßigkeit eines von der Polizei erteilten Platzverweises gegenüber der Presse bei einer Demonstration

Mit U.v. 23.04.2015 – Az.: 20 K 5427/13 – hat das VG Köln entschieden, dass ein von der Polizei gegenüber einem Journalisten ausgesprochener Platzverweis im Rahmen einer Demonstration rechtmäßig sein kann.

Der Kläger ist Journalist. Er nahm im August 2013 in seiner presserechtlichen Funktion an einer Demonstration gegen den Kohleabbau teil. Dabei blieb der Journalist auf einer Brücke über den Bahngleisen, von der aus man das Geschehen beobachten konnte und auf der den Pressevertretern ein Platz zugewiesen war. Als er immer wieder „auffällig“ die Nähe zur Einsatzleitung der Polizei suchte, die sich gleichfalls auf der Brücke aufhielt, wies die Polizei ihn mehrfach darauf hin, dass er seine Pressetätigkeit an dem der Presse zugewiesenen Platz ausüben solle und die polizeiliche Tätigkeit durch seine Anwesenheit nicht behindern solle. Die Polizei befürchtete, dass der Kläger telefonisch Kontakt zu den Bahnbesetzern hielt und einsatztaktische Informationen fernmündlich weitergab. Um dies zu verhindern, erteilte die Polizei ihm schließlich einen Platzverweis. Der Kläger beantragte festzustellen, dass der Platzverweis rechtswidrig ist.

Das VG Köln wies die Klage zurück. Es stellte zunächst fest, dass es sich bei dem mündlich verfügten Platzverweis um eine polizeiliche Maßnahme gemäß § 8 Abs. 1 PolG NRW handelt, die in Grundrechte des Journalisten eingreift. Eine polizeiliche Maßnahme nach § 8 Abs. 1 PolG NRW setze eine im Einzelfall bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Eine solche Gefahr bestehe, wenn ein Geschehen bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führe. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die für die streitige Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren. Aufgrund des Verhaltens des Klägers habe die Polizei zu der Einschätzung gelangen können, dass der Kläger mit dem Demonstrationsteilnehmern in Kontakt stand und deshalb zu befürchten war, dass er die durch die Polizei beabsichtigte Gleisräumung erheblich erschweren oder in der vorgesehen Art und Weise sogar unmöglich machen könne.

Der Platzverweis sei auch nicht im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unzulässig. Zwar sei die Anwendung der allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetze bei Eingriffen in die Pressefreiheit zum Teil durch Spezialgesetze ausgeschlossen, z.B. durch die präventivpolizeiliche Beschlagnahme von Presseerzeugnissen in den Landespressegesetzen. Die Funktionsfähigkeit der Polizei besäße aber im vorliegenden Fall ein solches Gewicht, dass insoweit der Tätigkeit des Klägers als Pressevertreter kein Vorrang einzuräumen gewesen sei. Im Übrigen habe es keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Polizei nur eine unerwünschte Berichterstattung habe verhindern wollen.

Das Urteil des VG Köln ist abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/20_K_5427_13_Urteil_20150423.html

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: VG Hamburg verneint Anspruch auf unentgeltliche Verbreitung von „Must Carry“-Programmen

Medienberichten zufolge hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 29.04.2015 – Az.: 17 K 1672/13 – entschieden, dass die Einspeisepflicht der Kabelnetzbetreiber gem. §§ 50 ff. Rundfunkstaatsvertrag nicht bedeutet, dass die Verbreitung gratis erfolgen müsse. Damit wurde dem Hilfsantrag der Kabelnetzbetreiber gefolgt.

Bei dem Rechtsstreit geht es um die Kosten für die Einspeisung von öffentlich-rechtlichen Programmen in die Kabelnetze. Aufgrund von Auflagen der zuständigen Landesmedienanstalten haben die Netzbetreiber die Verpflichtung, beitragsfinanzierte Programme sowie die Dritten Programme zu verbreiten (sog. „Must Carry“-Regeln). Die insoweit bestehenden Einspeiseverträge zwischen den Kabelnetzbetreibern und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wurden von letzteren im Jahre 2012 gekündigt. Da es sich um „Must-Carry“-Programme handele und die Verbreitung für die Kabelnetzbetreiber verpflichtend sei, müsse die Verbreitung auch ohne entsprechende Vergütung erfolgen.

Die Kabelnetzbetreiber sind der Ansicht, dass eine rechtliche Pflicht zur Verbreitung von „Must-Carry“-Programmen nicht zeitgleich bedeute, dass die Verbreitung kostenlos erfolgen muss. Der vom Gericht abgelehnte Hauptantrag belief sich auf den Anspruch, die Sender zum Abschluss eines Einspeisevertrages zu verpflichten. Im Hilfsantrag wurde geltend gemacht, die Sender jedenfalls zur Zahlung einer Vergütung für die Verbreitung der Programme zu verpflichten.

Das Verwaltungsgericht Hamburg erkannte im vorliegenden Rechtsstreit eine Pflicht der Sender an, für die Verbreitung der Programme eine Vergütung an die Kabelnetzbetreiber zu zahlen, wenn auch eine Pflicht zum Abschluss eines Einspeisevertrages nicht anerkannt wurde.

Die Berufung zum Obergericht wurde zugelassen.

Katrin Welker

DE: IT-Sicherheitsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 12.6.2015 das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz, ITSG) in zweiter und dritter Lesung angenommen. Mit dem Gesetz werden Betreiber „kritischer Infrastrukturen“ verpflichtet, bestimmte Mindestanforderungen für ihre IT-Einrichtungen zu erfüllen und Sicherheitsvorfälle dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro verhängt werden.

Als kritische Infrastrukturen werden in dem Gesetz für ein funktionierendes Gemeinwesen wichtige Einrichtungen oder Anlagen in den Sektoren Energie, IT, TK, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen definiert. Eine genaue Bezeichnung dieser Infrastrukturen soll eine Rechtsverordnung vornehmen.

Die Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle soll dem BSI ermöglichen, ein kontinuierlich aktualisiertes Lagebild zu fertigen und ggf. andere Unternehmen und relevante Behörden vor Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder bevorstehenden oder erfolgten Angriffen auf die IT-Sicherheit zu warnen. Die Ergebnisse der BSI-Untersuchungen unterliegen dabei einer strengen Zweckbindung: In diesem Zusammenhang erhobene oder verwendete personenbezogene Daten dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Durch den Bundestag eingefügt wurde eine Bestimmung, nach der auch die Hersteller der IT-Systeme zur Mitwirkung an der Beseitigung oder Vermeidung der Störung verpflichtet werden können.

Die Mindeststandards bezüglich der IT-Sicherheit müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten von den Betreibern kritischer Infrastrukturen erfüllt sein und umfassen angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer IT. Danach ist die Erfüllung der Standards alle zwei Jahre nachzuweisen, was etwa durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen erfolgen kann.

Von diesen Pflichten ausgenommen sind u. a. Betreiber öffentlicher TK-Netze oder Anbieter öffentlich zugänglicher TK-Dienste. Für sie gelten speziellere Pflichten, die in den durch das ITSG neu gefassten bzw. eingefügten §§ 109 Abs. 5, 109a Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten sind: Potentielle oder tatsächliche beträchtliche Sicherheitsverletzungen müssen die Unternehmen unverzüglich der Bundesnetzagentur (BNetzA) melden, die bei IT-Lecks das BSI in Kenntnis setzt. Zudem müssen die TK-Diensteanbieter bei Störungen durch Datenverarbeitungsanlagen von Nutzern diese nach Möglichkeit unverzüglich davon benachrichtigen und ggf. auf technische Abwehrmaßnahmen hinweisen. Zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen an TK-Anlagen darf der Diensteanbieter aufgrund einer Ergänzung in § 100 TKG auch dann Bestands- und Verkehrsdaten erheben und verwenden, wenn durch diese Störungen die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten eingeschränkt oder unerlaubt auf TK- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer zugegriffen werden kann. Die Gesetzesbegründung sieht als zulässige Maßnahmen in diesem Zusammenhang die Überwachung des Netzverkehrs und die Verwendung von „Honeypots“ für Schadprogramme an.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 7 in § 13 des Telemediengesetzes (TMG) werden auch Anbietern von Telemediendiensten Pflichten zum Schutz ihrer IT-Systeme auferlegt. Sie haben unerlaubte Zugriffe auf ihre technischen Einrichtungen zu verhindern und sie gegen Datenlecks und Angriffe von außen zu sichern.

Erweitert wird schließlich der Aufgabenbereich des Bundeskriminalamtes (BKA): Dieses ist nun auch zuständig für polizeiliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ausspähung oder dem Abfangen von Daten, Computerbetrug und Computersabotage (§§ 202a, 202b, 202c, 263a und 303b StGB).

Aufgrund einer Ergänzung durch den Bundestag muss das Gesetz nach vier Jahren einer Evaluierung unterzogen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/4096 v. 25.2.2015, ist abrufbar unter:
<http://dip.bundestag.de/btd/18/040/1804096.pdf>

Die Beschlussempfehlung mit den Änderungen des Bundestages, BT-Drs. 18/5121 v. 10.6.2015, ist abrufbar unter:
<http://dip.bundestag.de/btd/18/051/1805121.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE:Presserat zum German-Wings-Unglück und zu schweren Verstößen gegen den Pressekodex

Der Co-Pilot des Germanwings-Flugs 4U9525 durfte von der deutschen Presse in den allermeisten Fällen benannt und abgebildet werden. Das hat der Deutsche Presserat in einer Pressemitteilung vom 04.06.15 bekannt geben. Die Abbildung von Opfern und deren Angehörigen war jedoch in der Regel unzulässig. Zu diesem Ergebnis kamen die Beschwerdeausschüsse des Presserats nach intensiven Beratungen über die Beschwerden zur Berichterstattung über das Unglück. Insgesamt hatten 430 Menschen die Berichterstattung beanstandet. Das ist die höchste Zahl an Beschwerden zu einem einzelnen Ereignis seit Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Presse.

Nach Auffassung der Ratsmitglieder handelte es sich bei dem Germanwings-Unglück um eine außergewöhnlich schwere Tat, die in ihrer Art und Dimension einzigartig ist. Dies spreche für ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Fall insgesamt, jedoch könnte es auch Gründe geben, die dennoch eine Anonymisierung erfordern würden. Dazu zählten etwa die Identifizierung der Eltern durch Nennung des Nachnamens des Piloten, Preisgabe seines Wohnorts oder Veröffentlichung der Information, dass er auch in seinem Elternhaus gelebt hat. Die Notwendigkeit besonderer Zurückhaltung durch die Medien wegen des Suizids des Piloten als auch eine mögliche Vorverurteilung wies der Presserat im Hinblick auf die 149 weiteren Todesopfer zurück. Dennoch sprachen die Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem German-Wings-Unglück zwei öffentliche Rügen, sechs Missbilligungen und neun Hinweise aus. Eine Rüge erging an die Tageszeitung „BILD“ und ihren Online-Auftritt „BILD ONLINE“, die mehrfach Bilder und Namen von Opfern des Absturzes veröffentlicht hatten. Die zweite Rüge erging an die Rheinische Post, die in identifizierbarer Form über die Partnerin des Piloten berichtet hatte.

Sechs weitere öffentliche Rügen hat der Presserat im Juni 2015 laut seiner Pressemitteilung vom 05.06.15 wegen schwerer Verstöße gegen den Deutschen Pressekodex ausgesprochen. Eine davon richtete sich gegen das Magazin „DAS NEUE BLATT“ wegen eines Artikels über die Schlagersängerin Helene Fischer. Auf der Titelseite hatten die Blattmacher mit „Helene Fischer: Lebensgefahr“ aufgemacht. Im Innern des Heftes ging es dann in diesem Zusammenhang um eine Variété-Künstlerin, die sich bei ihrer Bühnenshow verletzt hatte. Dieser Unfall zeige doch, dass auch Gefahr für Helene Fischer bestünde, so die Redakteure. Doch der Presserat wertete die Darstellung auf der Titelseite und die Schlagzeile als bewusste Irreführung der Leser.

Die weiteren Rügen ergingen wegen der Diskriminierung von Sinti und Roma, der Veröffentlichung des Notrufs eines Verbrechensopfers, einer Schleichwerbung für angebliche Wundermittel und wegen unwahrer Berichte über Prinzessin Mette-Marit.

Die Pressemitteilungen sind online abrufbar unter:

<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen>

Ass. iur. Ingo Beckendorf

AT: Ministerrat beschließt Urheberrechtsnovelle

Die viel diskutierte Novelle zum Urheberrechtsgesetz wurde am 16.06.2015 im österreichischen Ministerrat beschlossen. Eine Entscheidung des Nationalrates wird noch vor der Sommerpause im Juli erwartet.

Die Novelle führt u.a. eine Speichermedienabgabe für Festplatten ein. Diese Speichermedienabgabe dient dem im österreichischen Recht vorgesehenen „gerechten Ausgleich“ der Urheber für die Anfertigung von Privatkopien von legal erworbenen Werken. Die für diesen Zweck ursprünglich eingeführte Leerkassettenvergütung konnte aufgrund starker Umsatzrückgänge im Bereich von Leerkassetten diesem Zweck nicht mehr gerecht werden. Die Höhe der Vergütung wurde jedoch noch nicht festgelegt. Vielmehr sollen sich der Handel und die Verwertungsgesellschaften gemeinsam mit der Wirtschafts- und Arbeitskammer innerhalb eines Jahres auf die Höhe der Abgabe einigen. Vorgegeben ist ihnen dabei lediglich die Höchstgrenze: Die Speichermedienabgabe darf nicht mehr als sechs Prozent des Preises des Speichermediums ausmachen.

Die über diese Speichermedienabgabe hinaus geforderte Ausweitung der Gerätevergütung auf Smartphones und Tablets ist in der Novelle nicht vorgesehen. Auch das ursprünglich vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseverleger findet sich in der Novelle nicht wieder. Es soll weiter begutachtet und dann der EU-Kommission zur Notifizierung übersandt werden.

Darüber hinaus sieht die Novelle ein Verbot von Downloads aus illegalen Quellen vor: Kopien von offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen fallen nicht unter den Begriff der Privatkopie.

Der Gesetzesentwurf ist abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1102902/BEGUT_COO_2026_100_2_1102902.pdf

Ass. iur. Gianna Iacino

ES: Rundfunkaufsichtsbehörde stellt Verstöße gegen Werbevorschriften fest

Mit zwei Entscheidungen vom 9.4.2015 hat die spanische Rundfunkaufsichtsbehörde (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia, CNMC) Sanktionen gegen spanische Mediendiensteanbieter wegen Verstößen gegen werberechtliche Vorschriften ausgesprochen.

Sowohl Atresmedia – SNC/DTSA/1753/14/ATRESMEDIA – als auch Mediaset – SNC/DTSA/1748/14/MEDIASET – haben nach Ansicht der Behörde durch die Art der Einfügung von Werbung in das Programm die Integrität der unterbrochenen Sendungen verletzt. Sendungen unterschiedlicher Genres seien wiederholt inmitten von Szenen und Dialogen unterbrochen worden, teilweise sogar mitten in Sätzen und Wörtern.

Die Veranstalter verwiesen auf eine besondere Werbeform („pauta única“, etwa „einheitliches Muster“), bei der auf mehreren Kanälen einer Sendergruppe zur selben Zeit derselbe Werbespot ausgestrahlt werde. Der Zeitpunkt der entsprechenden Ausstrahlung orientiere sich an den Sendeplänen der reichweitenstärksten Sender der Gruppe. Auf die in diesen Momenten auf den kleineren Sendern laufenden Inhalte könne nicht immer Rücksicht genommen werden.

Dieses Argument ließ die Behörde nicht gelten. Die Anbieter seien zwar frei, innerhalb des rechtlich Zulässigen neue Werbeformen zu etablieren. Die sich daraus ergebenden praktischen Probleme dürfen jedoch nicht auf die Zuschauer abgewälzt werden. Beide Mediendiensteanbieter wurden daher mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 150.000 belegt.

In einer weiteren Entscheidung gegen Mediaset vom 16.4.2015 – SNC/DTSA/1634/14/MEDIASET – rügte die CNMC eine Überschreitung der maximal zulässigen Werbedauer. Im Wesentlichen ging es um Hinweise der Fernsehsender Telecinco, Cuatro und FDF auf eigene Programme, für die gemäß des spanischen Gesetzes über die audiovisuelle Kommunikation (Ley 7/2010 General de la Comunicación Audiovisual) eigene stündliche Limits gelten (fünf Minuten). Nach Ansicht der Behörde hätten die Fernsehsender allerdings einen zu weiten Begriff des „eigenen Programms“ herangezogen und damit die Hinweise der falschen Kategorie zugeordnet. Stattdessen seien die Hinweise als klassische Werbung anzusehen. Aus diesen Gründen hat die Behörde insgesamt sechs Überschreitungen an mehreren Tagen im Juni 2014 festgestellt und hierfür eine Geldbuße in Höhe von EUR 49.263 verhängt.

Die Entscheidungen der CNMC vom 9.4.2015 und 16.4.2015 sind abrufbar unter:

http://www.cnmc.es/Portals/0/Ficheros/Telecomunicaciones/Resoluciones/2015/1504_Abril/150409_Res_SNC-DTSA-1753-14-ATRESMEDIA.pdf

http://www.cnmc.es/Portals/0/Ficheros/Telecomunicaciones/Resoluciones/2015/1504_Abril/150409_Res_SNC-DTSA-1748-14-MEDIASET.pdf

http://www.cnmc.es/Portals/0/Ficheros/Telecomunicaciones/Resoluciones/2015/1504_Abril/150416_RES_SNC-DTSA-1634-14-MEDIASET.pdf

Peter Matzneller, LL.M. Eur.

FR: The French Intelligence Bill

Reacting to the *Charlie Hebdo* attacks, and only a few months after the adoption of the French Anti-Terrorism Act on 13 November 2014, the government decided to reinforce the provisions relating to the fight against terrorism and to tighten its laws on crimes committed on the Internet. As a consequence, on 19 March 2015, a new bill on intelligence was presented by the French Prime Minister before the National Assembly.

The purpose of this new bill is to substantiate the legal framework on intelligence by defining the missions of the intelligence services, the authorization process for using interception techniques, and their control. Indeed, this new bill strengthens the intelligence services' means of action by allowing said services to use techniques of access to information hitherto not formally legalized. However, an authorization process shall be put in place to authorize the use of interception techniques by intelligence services, authorization to be given by a new Authority of control to be created, the CNCTR, under certain conditions.

Despite the procedure envisaged, this new bill is highly criticized by several associations defending civil liberties as well as private companies as it is seen as legalizing mass surveillance without guarantee for individual freedoms and privacy as justice does not intervene *a priori*, and thus may constitute a French Patriot Act.

As the government initiated a fast-track procedure, less than two months were necessary to adopt the final text: adopted at first reading by the National Assembly on 05.05.2015, on 24.06.2015, the Parliament adopted the final text approved at the end of the joint committee debate held on 16.06.2015.

Nevertheless, it is worth mentioning that the Constitutional Council of France was seized to verify the conformity of the bill on intelligence with the supreme norm, the Constitution, as announced by the President of the Republic on 19.04.2015.

The new Bill on Intelligence is available at:

<http://www.assemblee-nationale.fr/14/dossiers/renseignement.asp>

Elisabeth Quillatre, Legal Advisor

LT: The Lithuanian Film Foundation

This year the Lithuanian Audiovisual Authors and Producers Rights Association “AVAKA” has implemented a project named “The Lithuanian Film Foundation”. The programme was partially financed by the Lithuanian Ministry of Culture. 25 percent of funding was received from the compensations collected for the reproduction of audiovisual works (copying) for personal needs (applied universal levies on hardware, storage medium etc.), which was introduced in 2012 (see IRIS 2012-4:1/32).

The essence of this project was a release of a mobile application allowing viewers to watch films from the Lithuanian film treasury on their tablets and/or smartphones. Currently the database contains a collection of over one hundred classic Lithuanian films created between 1957 and 1981 by more than 108 film directors. All these films were created in the Lithuanian Film Studios. The application is accessible both on Android and iOS devices by entering “KINO FONDAS” into the search field and downloading the application. All available films may be streamed free of charge, while downloading is not allowed.

The programme aims to attract film classics as well as newer Lithuanian films. New Lithuanian filmmakers are welcome to make their films available on this application. The goal is to develop the application into a platform where Lithuanian filmmakers could present their audiovisual works. The project will allow film classics to remain well known and accessible to different audiences.

Information about „The Lithuanian Film Foundations is available at:

<http://www.kinofondas.lt>

Laurynas Ramuckis, Lawyer

RO: Regulations on the status of orphan works

On 3 June 2015 the Romanian Government adopted a Draft Law for the completion of the Law no. 8/1996 on copyright and related rights (*Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe*). The document is the response of the Government to the infringement procedure against Romania triggered by the European Commission on 27 May 2015 (see IRIS 2006-8/27, IRIS 2012/38 and IRIS 2015-5/30). The European Commission launched the infringement procedure against Romania and five other EU countries after giving through a reasoned opinion a term of two months to communicate the transposition of the Directive 2012/28/CE on orphan works into national legislation. The term for the transposition was 29 October 2014.

The Draft Law transposes the Directive 2012/28/CE on certain permitted uses of orphan works into national legislation. The act aims to facilitate the digitization and dissemination of works and other objects protected by copyright or related rights and for which the copyright holder could not be identified or located. Before a work or phonogram is to be considered "orphan" a diligent search of the rightholders has to be carried out in good faith. The diligent search is done by consulting the appropriate sources for each category of works and protected objects and it must be carried out prior to their use. If the copyright holder is subsequently identified or located, that work or phonogram does not fall under the "orphan status" any longer. Not covered by the regulation are anonymous and pseudonymous works, which do not belong in the category of orphan works.

According to the Draft Law adopted by the Romanian Government, the orphan work status applies to several categories of works and phonograms protected by copyright or related rights that have been published or broadcast for the first time in an EU Member State: books, journals, newspapers, magazines or other writings, plus cinema, audiovisual and phonogram works that are in the collections of libraries, educational establishments or museums accessible to the public, as well as archives or collections of film heritage institutions, as well as phonograms, audiovisual and cinematographic works produced by public broadcasters until 31 December 2002 inclusive, which are in their archives. If a work or phonogram is considered an orphan work in another EU State, it is also considered an orphan work in Romania and can be used and accessed in accordance with the Draft Law.

Libraries, educational establishments and museums accessible to the public, archives, film heritage institutions and phonograph public institution broadcasters can use orphan works by making them available to the public and by reproducing them for the purpose of digitization, making available, indexing, cataloging, preserving and restoring.

The institutions mentioned above can use an orphan work only in order to achieve the goals of their public interest missions, notably the preservation of the works and phonograms of their collections and providing access for cultural and educational purposes. These bodies may obtain income from the use of orphan works exclusively for covering the costs of digitization and their release to the public.

The stipulations of the Draft Law shall not prejudice the provisions on patents, trademarks, industrial designs, utility models, topographies of semiconductor products, type faces, conditional access, the access of radio and TV services to cable broadcasting, the protection of national treasures, legal deposit requirements, restrictive practices and unfair competition, trade secrets, security, confidentiality, data protection and privacy, access to public documents, the law of contract, freedom of the press and freedom of expression of mass-media.

In the absence of these new provisions, the digitization, reproduction and making available to the public of orphan works would not have been possible, since the exclusive rights of copyright

holders in terms of reproduction and making available to the public imply prior agreement of their authors.

The *Reglementări privind statutul "operelor orfane" – Guvernul României comunicat de presă 03.06.2015* (Regulations on the status of "orphan works" Romanian Government press release 03.06.2015) is available at:

<http://gov.ro/ro/guvernul/sedinte-guvern/reglementari-privind-statutul-operelor-orfane>

The article *CE declanșează două proceduri de infringement pentru România una în domeniul bancar și celalată pe legislația drepturilor de autor, Euractiv 28.05.2015* (The EC triggers two infringement procedures against Romania: one in the banking field and the other on the copyright legislation, Euractiv 28.05.2015) is available at

<http://www.euractiv.ro/ro-ue/CE-declanseaza-doua-proceduri-de-infringement-pentru-Romania-una-in-domeniul-bancar-si-celalata-pe-legislatia-drepturilor-de-autor-663>

Eugen Cojocariu. Radio Romania International

RO: New Digital Terrestrial Television Multiplexes Granted

Five new regional and local multiplexes in Suceava, Botosani, Bacau, Buzau and Piatra Neamt (northern and eastern part of Romania) have been awarded in the third auction held by the National Authority for Management and Regulation in Communications - ANCOM - (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații) for Digital Terrestrial Television (DTT) multiplexes (see IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27 and IRIS 2015-5/33). A regional multiplex will cover the whole county with digital terrestrial television services, whereas a local multiplex will serve specific assignment areas, which may correspond to one locality. All the multiplexes will be awarded for a 10-year period.

Following the initial bids the company Info Total Press S.A. acquired three multiplexes (two regional ones in Suceava and Botosani, and a local one in Bacau) for which it will pay 18,200 EUR, representing the total licence fee. TV Sat 2002 won 1 regional multiplex in Buzau for which it will pay 8,000 EUR. The multiplex in Piatra Neamt was awarded following a record number of 42 primary rounds, which took place between 18 - 26 May 2015. The winner of this multiplex is Grup Est Security S.R.L., the licence fee to be paid amounts to 41,600 EUR. The licence fees, amounting to a total of 67,800 EUR are to be paid to the state budget within ninety calendar days from the announcement of the results. This was the third auction organised by ANCOM for awarding DTT multiplexes. The first DTT auction was completed in June 2014, when three national multiplexes were awarded to the state owned National Broadcasting Company – SNR – (Societatea Națională de Radiocomunicații S.A). The company won the free to air multiplex and two other multiplexes in the UHF band for a licence fee of 1,020,002 EUR. Nine regional DTT multiplexes were awarded following an auction completed in February 2015. The winners were Regal which was awarded one regional multiplex (Ramnicu Valcea, southern half of Romania) for 8,010 EUR, Cargo Sped which was awarded one regional multiplex (Sibiu, centre) for 8,001 EUR, 2K Telecom which was awarded five regional multiplexes (four in Bucharest and one in Ploiesti, south) for a licence fee of 52,000 EUR, Radio M Plus which obtained one regional multiplex (Iasi, north-east) for 10,000 EUR and Digital Video Broadcast which won one regional multiplex (Satu Mare, north-west) for 8,000 EUR.

In the meantime at the end of April 2015 the National Audiovisual Council - CNA - (i Consiliul Național al Audiovizualului) endorsed a Draft Law which provisions that the analogue terrestrial broadcasting of public and commercial TV stations can continue temporarily until 31 December 2016. The Draft Law was elaborated given that the analogue broadcasting in Romania must be stopped on 17 June 2015 according to the National Strategy approved by the Romanian Government through the Government Decision no. 403/2013.

The ANCOM press release of 27 February 2015 is available at:

http://www.ancom.org.ro/en/the-third-auction-for-digital-terrestrial-television-multiplexes-completed_5400

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RS: Digital Switch Over completed

The Republic of Serbia has signed and ratified the Agreement for Digital Broadcasting (GE06) and the Regional Radiocommunication Conference (RRC 06) which prescribed the obligation of digital transition of the television for European countries by 17 June 2015. The switch over from analogue to digital terrestrial television in the country was officially completed on 7 June 2015, just ten days before the deadline. The National Broadcasting Agency „Broadcasting Technology and Links“ (Emisiona Tehnika i Veze – ETV) founded by the Government of the Republic of Serbia in the year 2009 is responsible for the technical aspects of the digital transition as it is the exclusive operator of digital terrestrial networks and multiplexes. The regulatory framework for the Digital Switch Over (DSO) consisted of the Strategy for the Transition from Analogue to Digital Signal in the Republic of Serbia (adopted in 2009, and amended in 2012 and 2013), the Law on Electronic Communications (adopted in 2010 and amended in 2014), the Law on Electronic Media (adopted in 2014), and the Rulebook on the DSO (adopted in 2010 and amended several times). Originally, the DSO was planned to be completed by 4 April 2012 following the EU policy in the area. However, this plan proved to be too ambitious due to the lack of vacant frequencies for the purpose of testing the digital signal.

In 2012 the amendments to the Strategy have completely changed the concept of the DSO by introducing a phase roll out instead of an one-day switchover process. Other changes that were implemented include the launch of an initial network for testing of the digital signal and postponing of the final DSO deadline. Main conditions for the DSO that were prescribed in the regulatory framework included the setting up of the final network and the creation of the user base, i.e. providing an appropriate number of set-top boxes or TV receivers which support DVB - T 2 signal and MPEG 4 compression standard, as well as the provision of the assistance to the socially endangered categories of population and the launch of the promotional campaign. The costs of the DSO were initially estimated at 75 million EUR, but the final calculations show that not more than 40 million EUR were spent. The initial network was launched in March 2012. At the very beginning the initial network operated from 15 locations covering 15-20% of the population. By 2015 the digital signal was broadcast from 74 locations covering up to 93% of the population.

The Government of the Republic of Serbia adopted a help scheme in 2014. According to that scheme, vouchers were distributed to socially endangered categories of population enabling them to acquire set-top boxes. In parallel, once there was a sufficient supply of set-top boxes and digital TV receivers on the market, it was concluded that the main prerequisites for the DSO were set in place. The first digital regions were switched off in March 2015, while the final regions were switched off on 7 June 2015. At the moment 38% of households in Serbia do rely on terrestrial signal reception. Some DSO related problems were reported in western parts of Serbia after the switch off that occurred in early June, but those appear to be solved and the network is, according to official reports, working properly at the moment. The regulatory Authority for Electronic Media has replaced all the analogue terrestrial television broadcasting licenses with digital ones. All licensed broadcasters will continue to provide services in accordance with the original terms of their licenses and they are all guaranteed a sufficient capacity in the multiplex. The major concern at the moment is the future of the local broadcasters, since their transmission costs would now be higher. ETV granted significant discounts, however, those will only be valid until the end of 2016.

The press release of 7 June 2015 by the Ministry of Trade, Tourism and Telecommunications is available at:

<http://mtt.gov.rs/slider/srbija-od-danas-u-potpunosti-digitalizovana/?lang=lat>

The press releas of by the digital network and multiplex operator ETV is available at:
<http://etv.rs/87-etvakcije/283-od-danas-bez-analognog-signala>

Slobodan Kremenjak. Attorney at law, Živković Samardžić law office Belgrade

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon+49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 6. Juli 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		